

ArL	Verf.-Nr.
LW	2344

III. Erläuterungsbericht zur Planänderung Nr. 2 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Plan nach § 41 FlurbG

Zum Erreichen der agrarstrukturellen Ziele im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Munzel sind Änderungen des bestehenden Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen – Plan nach § 41 FlurbG – notwendig. Die nachstehend im Einzelnen dargestellten Änderungen werden mit dieser 2. Planänderung zur Plangenehmigung bei der Flurbereinigungsbehörde vorgelegt.

1 Planungen, Ziele und Veranlassung

Die Ortsteile Groß Munzel und Landringhausen sind aktuell nur über die Radwegeverbindung entlang der viel befahrenen L 392 miteinander verbunden. Beide Ortschaften haben jedoch gemeinsame historische Verbindungen (Hutungen, Flachs-anbau mit Rottekuhlen). So wurden u. a. zum Betrieb der Weidehaltungen schon immer gemeinsame Wege- und Waldflächen genutzt. Eine dieser historischen Verbindungen in das Waldstück „Hugosche Ellern“ ist aktuell durch die mangelnde Querungsmöglichkeit der Südaue unterbrochen. Der Männergesangsverein von 1863 hatte schon 1882 seine erste Sänglerlaube „Sänglerlust“ in diesem Waldstück errichtet.

Eine vorhandene Brücke im Eigentum des Wasserverbandes „Untere Südaue“, der sich in der Auflösung befindet, ist so marode, nicht verkehrssicher und entsprechend gesperrt, dass hier allein eine wirtschaftliche Sanierungsmöglichkeit nicht mehr gegeben ist. Angetrieben durch unermüdliche örtliche Unterstützer hat sich nun eine Projektidee zur Belebung dieser historischen Verbindung gefunden, deren Kern die Reaktivierung der Querungsmöglichkeit über die Südaue darstellt (siehe Anlage 2 - Lageplan).

Die Projektidee beinhaltet u. a. noch folgende Überlegungen, *die aber keine Maßnahmen des Flurbereinigungsverfahrens sind*:

- Ein Klassenzimmer im Grünen
- Eine Rasthütte mit Gelegenheit zum Verweilen an der auch überregional zu weiterzuentwickelnden Radwegeverbindung Deister – Steinhuder Meer
- Informationen zur Geschichte des Flachsbaus an den Rottekuhlen
- Ein Wasserzugang an der Südaue
- Ein Waldlehrpfad soll das neu zu schaffende Angebot abrunden.

Im Zuge der Flurbereinigung Munzel bietet es sich nun an, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das neue Brückenbauwerk zu schaffen und dieses auch rechtlich zu sichern.

ArL	Verf.-Nr.
LW	2344

Die Lage der Brücke in unmittelbarer Nähe zur sogenannten Sänglerlaube ermöglicht eine Wiederbelebung dieses Ortes mit kulturhistorischer Bedeutung. Mit dem Brückenneubau soll zum einen die Verkehrssicherheit des Weges wiederhergestellt werden. Zum anderen entsteht aus der Reaktivierung der Verbindung zwischen Groß Munzel und Landringhausen eine wichtige Stätte der gemeinsamen Begegnung. Darüber hinaus dienen die ländlichen Wege einschließlich der Brücke der Naherholung. Mit dieser Wegeverbindung wird ein Weg geschaffen bzw. erhalten, der vom Deister über die beiden Ortschaften bis zum Steinhuder Meer führt.

Die Zahl der das Projekt unterstützenden Gruppen unterstreicht seine Erforderlichkeit und den lokalen Bedarf:

- Die örtlichen Planungsgruppen, die das Projekt initiiert haben und fortentwickeln werden.
- Die Teilnehmergeinschaften der Flurbereinigungen Munzel und Landringhausen, die die Wegeverbindungen zusammenführen werden.
- Der Wasserverband „Untere Südaue“ der sein Altbauwerk in das Verfahren einbringt.
- Das THW mit der möglichen Übernahme des Brückenabrisses.
- Der UHV 53 mit Übernahme von Eigentum und Unterhaltung der geplanten Hochwasserberme.
- Die Projektlenkungsgruppe der ILE-Region „Calenberger Land“ hat dem Vorhaben am 05.12.2016 unter Anwesenheit von ArL Leine-Weser und Regionsvertretern zugestimmt.
- die Stadt Barsinghausen.

Die Maßnahmen (Änderungen und Ergänzungen) sind mit einer entsprechenden Entwurfsnummer

- in dem Lageplan zur Planung der Brücke über die Südaue sowie
- im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF), soweit für die 2. Planänderung relevant (hier: E-Nummern der Folgen 2xx, 3xx, 5xx und 7xx),

dargestellt.

Sie sind mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Munzel gemeinsam erarbeitet worden.

ArL	Verf.-Nr.
LW	2344

2 Erläuterungen zu einzelnen Anlagen

Die Lage der einzelnen Maßnahmen ist in dem Lageplan zur Planung der Brücke über die Südaue dargestellt.

Die Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen ist in dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) erläutert. Hier werden der Bestand vor Ausbau kurz beschrieben sowie unter anderem die Art der Maßnahme, Bauweise, Regelprofile, Ausbaulänge bzw. Fläche der Maßnahme und Trägerschaft der Maßnahme festgesetzt.

2.1 Straßen und Wege

Beschreibung der einzelnen Maßnahmen

[E.Nr. 223.10, E.Nr. 223.11, E 301.11, E.Nr. 764](#)

Eine detaillierte Beschreibung der Einzelmaßnahmen beinhaltet das separate Gutachten „Planung der Brücke über die Südaue einschließlich Gewässerumgestaltung“.

Die Betonbrücke über die Südaue, die sich am nördlichen Rand des Waldstücks „Hugosche Ellern“ befindet, ist derart auffällig, dass eine verkehrssichere Überquerung an dieser Stelle nur mit unverhältnismäßig hohem baulichen Aufwand hergestellt werden könnte. Deswegen wird diese Brücke abgerissen ([E.Nr. 764](#)) und die nördliche Böschung der Südaue neu profiliert. Die bisher geplante Wegeanbindung ([E.Nr. 205.10](#)) an die vorstehend genannte Brücke von Groß Munzel zur Sänglerlaube und weiter nach Landringhausen wird wie im Folgenden beschrieben neu konzipiert.

Es erfolgt ein Brückenneubau für Fußgänger und Radfahrer über die Südaue westlich des o.g. Waldstücks ([E.Nr. 223.11](#)). Die neue Brücke mit den zulaufenden Wegen wird Bestandteil des verbindenden Wegenetzes zwischen Groß Munzel und Landringhausen. Die Brücke wird als Fertigteilbrücke mit Holzbelag auf zwei Betonwiderlagern hergestellt (siehe Querprofil in Anlage 3.2 zur Planung der Brücke über die Südaue). Der Hochwasserabfluss der Südaue wird durch die Anlage einer Hochwasserberme ([E.Nr. 301.11](#)) auf der nördlichen Seite der Südaue von der Brücke bis zum Grundstück des Mausoleums nicht verschlechtert.

Der ursprünglich geplante Fuß- und Radweg [E.Nr. 205.10](#) vom Wirtschaftsweg [E.Nr. 204.10](#) zur vorhandenen Brücke entfällt. Stattdessen wird ein neuer Fuß- und Radweg ([E.Nr. 223.10](#)) in gerader Linie auf die neue Brücke [E.Nr. 223.11](#) geführt. Die Wegelänge verändert sich dadurch von 93 auf 123 m. Der Weg wird in Schotterbauweise mit leichter Befestigung (LB, DoB) hergestellt.

ArL	Verf.-Nr.
LW	2344

2.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Mit der 2. Planänderung ergeben sich weder bei den Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG noch in der Eingriffsbilanz nach § 15 BNatSchG noch beim besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG Änderungen, die eine erhebliche Beeinträchtigung hervorrufen. Die entsprechenden Begründungen dazu finden sich im separaten Gutachten „Planung der Brücke über die Südaue einschließlich Gewässerumgestaltung“.

Demzufolge bleiben auch die Festsetzungen für die landschaftsgestaltenden Anlagen (E-Nummern der Folge 5xx) nach Art und Umfang unverändert bestehen. Es wird lediglich die Ausgleichsmaßnahme E.Nr. 513 für den entfallenden Bau des Fuß-/Radwegs E.Nr. 205.10 auf die neue Wegeverbindung **E.Nr. 223.10** übertragen.

2.3 Bodenschutz und Bodenverbesserung

E.Nrn. 764

Aus den im Kap. 2.1 beschriebenen Gründen wird die Betonbrücke über die Südaue (**E.Nr. 764**) abgerissen. Das Widerlager auf der Südseite soll erhalten und saniert werden, um dort einen Aussichtspunkt auf die neugestaltete Südaue (naturnahe Böschungen und Sohle) zu ermöglichen. Die Zuwegung erfolgt von Süden über vorhandene Fußwege im sog. Sängerväldchen.

ArL	Verf.-Nr.
LW	2344

3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen i.S. des § 11 UVPG

Bei den Maßnahmen der 2. Planänderung handelt es sich um eine räumliche Anpassung der bereits plangenehmigten Fuß-/Radwegverbindung zwischen Groß Munzel und Landringhausen im Bereich des Sängerwäldchens und der zu querenden Südaue.

Von der 2. Planänderung gehen keine nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter nach UVP-Gesetz aus, die eine UVP-Pflicht begründen würden.

ArL	Verf.-Nr.
LW	2344

4 Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Belange i. S. des § 44 BNatSchG

Durch die Maßnahmen der 2. Planänderung ergeben sich keine Änderungen in der Liste der geschützten Tier- und Pflanzenarten, die laut GERRIES INGENIEURE (2005) für das Gesamtvorhaben relevant sind.

Desgleichen resultieren aus den Maßnahmen keine Sachverhalte, die eine neue oder zusätzliche Betroffenheit auslösen.

Folglich bleibt festzustellen, dass keine Verstöße gegen die Schädigungs- und Störverbote des § 44 BNatSchG zu erwarten sind.

ArL	Verf.-Nr.
LW	2344

Flurbereinigung Munzel, 2. Planänderung

5 Quellen

- GERRIES INGENIEURE (2005): Landschaftsbestandsaufnahme und Bewertung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Munzel, Stadt Barsinghausen. – Im Auftrag des Amtes für Landentwicklung Hannover, verf. Mskr., Gleich-Reinhausen.